

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchensynode

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenratskanzlei@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchensynode

Protokollauszug

29. März 2022

KS 2022-151; 2021-549; 1.3.11
IDG-Status: öffentlich

Motion "Kehrordnung Kirchenratswahlen"

Bericht

Oliver Pierson und 28 Mitunterzeichnende reichten am 23. November 2021 die folgende Motion gemäss § 54 der Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich vom 15. März 2011 [LS 181.21] ein:

Der Kirchenrat wird beauftragt, zu Handen der Kirchensynode namentlich eine Änderung von § 7 der Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode in dem Sinne vorzulegen wonach die Wahl des Kirchenrates inskünftig zeitlich versetzt in der Mitte der Amtsdauer der Synode durchgeführt wird, dh. im zweiten Jahr nach den Gesamterneuerungswahlen der Synode, dies verbunden mit einer entsprechenden Übergangsregelung.

Begründung:

Wie die von Benedict von Allmen, Nürensdorf, und Manuel Amstutz, Zürich, und 30 Mitunterzeichnenden am 23. März 2021 eingereichte Interpellation und auch die Antwort des Kirchenrates vom 2. Juni 2021 zeigen, ist die aktuelle Regelung in der Tat aus verschiedenen Gründen unbefriedigend.

Jeweils knapp die Hälfte der Mitglieder der Kirchensynode sind neugewählt. Sie bringen oft keine parlamentarischen Erfahrungen mit. Sie kennen häufig auch kaum die Personen, die in die Exekutive zu wählen sind, und die für dieses Amt massgebenden Beurteilungskriterien. Zusätzlich erschwert wird ihre Meinungsbildung dadurch, dass seit ihrer Wahl in der Regel noch kein vertiefter Kontakt zu und in den Fraktionen stattgefunden hat. Hearings mit den kandidierenden Personen müssen sodann in der Regel kurzfristig angesetzt werden. Dadurch entsteht eine gewisse Verunsicherung und auch Abhängigkeit, was eine sorgfältige Meinungsbildung erschwert. Dies alles kann vermieden werden, wenn die Wahl zeitlich versetzt durchgeführt wird.

Aus rechtlicher Sicht ist es ohne weiteres möglich, die Wahl des Kirchenrates gegen die Mitte bzw. ungefähr in der Mitte einer Amtsdauer durchzuführen, wie der Kirchenrat in seiner Antwort klarstellt (Antwort zu Frage 2, Bst. a).

Der Gedanke einer solchen zeitlichen Verschiebung ist nicht neu. Im Zuge der neuen Kirchenordnung wurde die Amtsdauer der Pfarrerschaft von sechs auf vier Jahre reduziert und, zeitlich versetzt, jeweils auf Mitte der Amtsperiode der Kirchenpflegen festgelegt.

Die geforderte Änderung erfordert eine detaillierte Übergangsregelung, wie ebenfalls aus der Antwort des Kirchenrates hervorgeht. In Frage kommen sowohl die Verlängerung der Amtsperiode des Kirchenrates als auch deren Verkürzung:

Schematische Darstellung des zeitlich versetzten Wahlvorganges

	Synode	Kirchenrat
Synode- und Kirchenratswahlen	2019	2019
Synode- und Kirchenratswahlen	2023	2023
Wahl des Kirchenrates		2025
Synodewahlen	2027	
Wahl des Kirchenrates		2029
Synodewahlen	2031	

Die Änderung liegt im politischen Ermessen der Kirchensynode, da sie für die Wahl des Kirchenrates zuständig ist, wie der Kirchenrat in seiner Antwort ausführt.

Die vorgeschlagene Neuregelung garantiert eine grössere Kontinuität. Sie wertet gleichzeitig die Kirchensynode auf, zu deren wichtigsten Aufgaben die Wahl der Exekutive gehört.

Datum: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) Unterschrift:

Materialien:

12. Abschnitt: Wahlen

Zuständigkeit § 113.

1

Die Kirchensynode wählt auf Amtsdauer:

- a. ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten,
- b. zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
- c. zwei Sekretärinnen oder Sekretäre,
- d. vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und zwei Ersatzleute,

e. zuerst einzeln die Präsidentin oder den Präsidenten und anschliessend die weiteren Mitglieder des Kirchenrates,

f. die Mitglieder der Rekurskommission,

g. die Mitglieder sowie unter Vorbehalt von § 75 Abs. 2 die Präsidentinnen oder Präsidenten der ständigen Kommissionen,

h. die Vertretung für die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes sowie zwei Ersatzleute,

i. die Vertretung der Kirchensynode im Trägerverein reformiert.zürich.

2

Die Kirchensynode wählt überdies die Synodalpredigerin oder den Synodalprediger innerhalb oder ausserhalb ihrer Mitte. Für die konstituierende

Versammlung bestimmt der Kirchenrat die Synodalpredigerin oder den Synodalprediger.

§ 114.

1

Wahlen in der Kirchensynode und im Büro erfolgen offen. Wahlverfahren

2

Die Kirchensynode wählt im geheimen Verfahren:

a. die Kirchenratspräsidentin oder den Kirchenratspräsidenten und die weiteren Mitglieder des Kirchenrates, b. wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Kirchensynode einem entsprechenden Antrag zustimmt,

c.5

wenn bei einer offenen Wahl mehr Wahlvorschläge vorliegen, als Stellen zu besetzen sind.

Auszug aus der Kirchenordnung

C. Kirchenrat

Funktion und
Zusammensetzung

Art. 217

1

Der Kirchenrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Landeskirche. Er nimmt diesen Dienst in theologisch-geistlicher Verantwortung wahr.

2

Der Kirchenrat besteht aus der Kirchenratspräsidentin oder dem Kirchenratspräsidenten im Vollamt und sechs nebenamtlichen Mitgliedern.

3

Die Mitgliedschaft im Kirchenrat ist unvereinbar mit

- a. der Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege, einem Kirchengemeindeparlament, einer Rechnungsprüfungskommission und einer Pfarwahlkommission,
- b. der Mitgliedschaft in Behörden und Organen sowie Kommissionen gemäss Art. 171 Abs. 1 eines Kirchengemeindeverbandes,
- c. der Mitgliedschaft in einer Bezirkskirchenpflege und im Vorstand eines Kapitels gemäss Art. 181 Abs. 2,

Debatte

Die Motion wurde von Oliver Pierson und 28 Mitunterzeichnenden im November 2021 zuhanden des Büros und zuhanden des Kirchenrates eingereicht. Sowohl das Büro als auch der Kirchenrat haben den Motionstext geprüft und sind zum Schluss gekommen, die Motion entgegenzunehmen.

Die Motion von Oliver Pierson möchte die Kirchenratswahlen um zwei Jahre verschieben.

Motionär Oliver *Pierson*, Dübendorf, begründet die Motion. Da vieles schon diskutiert wurde, muss Oliver Pierson nicht mehr weit ausholen. Er stimmt der Problemanalyse von Manuel Amstutz weitgehend zu. Auch er findet die aktuelle Situation unbefriedigend und begrüsst eine Verschiebung um wenigstens sechs Monate. Er hätte die Motion, falls es zu einer Abstimmung gekommen wäre, ebenfalls unterstützt. Für ihn reicht aber eine Verschiebung um maximal sechs Monate noch nicht, um die angesprochenen Probleme wirklich anzugehen. Diese sechs Monate können zwar eine bessere Konsolidierung in den Fraktionen bringen. Eine Verbesserung im Kennenlernen der Kirchenratskandidaten bringt es aber aus verschiedenen Gründen nicht. Hearings sind meist gestellte Situationen und viel aussagekräftiger sind die Erfahrungen aus dem Parlamentsbetrieb. Die Synodalen lernen die Kandidierenden an den Kirchensynodesitzungen kennen oder bei anderen Gelegenheiten, z.B. in vorbereitenden Kommissionen. Dasselbe gilt auch bei Synodalen, die sich neu für ein Kirchenamt bewerben. Ein weiteres Problem, das schon angesprochen wurde, ist die magere Sitzungskadenz der Kirchensynode. Eine Verschiebung der Kirchenratswahl gegen die Mitte der Amtszeit hätte den Vorteil, dass die Synodalen während zwei Jahren genügend parlamentarische Erfahrung sammeln und sich während dieser Zeit ein Bild von den Kandidierenden machen könnten und dabei ihre Stärken und Schwächen erkennen würden. Dass dabei während zwei Jahren eine alte Regierung geerbt würde, ist für Oliver Pierson hinzunehmen und kein Hinderungsgrund. Eine zeitliche Versetzung ist nicht neu. Ein

Kehrordnung kennt die Landeskirche ja bereits bei den Pfarrwahlen, welche ebenfalls um zwei Jahre versetzt gegenüber der Kirchenpflegewahlen stattfinden. Oliver Pierson plädiert für eine längere Verschiebung als die sechs Monate und bedankt sich für die Entgegennahme der Motion.

Die Synodepräsidentin erläutert, dass die Stellungnahme des Büros die gleiche ist, wie die der Motion von Manuel Amstutz. Für die Begründung durch das Büro der Synode wird vollumfänglich auf die Begründung zur Entgegennahme der Motion Neuordnung der Wahl des Kirchenrates von Manuel Amstutz verwiesen. Auch seitens Kirchenrat ist es die gleiche Stellungnahme.

Das Büro und der Kirchenrat nehmen die Motion entgegen. Da kein Gegenantrag vorliegt, *gilt* die Motion als *überwiesen* und das Büro hat zwei Jahre Zeit für die Beantwortung. Es wird noch abgeklärt, ob für die Antwort ein oder zwei Jahre anberaumt werden.

Die Kirchensynode beschliesst:

1. Die Motion *wird überwiesen*.

Für richtigen Auszug

Simone Schädler
Präsidentin

Katja Vogel
1. Sekretärin